



Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V.

Willy-Brandt-Allee 18, 53113 Bonn

Telefon: 0228-98216-16

info@vhbp.de

www.vhbp.de



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.V.



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.V.

Stellungnahme
zum

Referentenentwurf

für ein

**Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

Bonn, 3. Juli 2015



Vorbemerkung

1. Der Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP) ist die Mitglieder-stärkste Vereinigung von Agenturen und Diensten zur Vermittlung von Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft. Der VHBP artikuliert die Interessen von Vermittlungsagenturen und vertritt die Bedürfnisse von rund 200.000 Menschen, die derzeit in Deutschland durch Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft versorgt werden. Diese zumeist aus Osteuropa stammenden Betreuungspersonen sind nach Schätzungen des VHBP allerdings zu 90 % illegal tätig. Nur etwa 10 % werden durch seriöse Agenturen in Haushalte vermittelt.

2. Die hohe Quote an Illegalität wird geduldet, weil a) davor zurückgeschreckt wird, die betroffenen Familien zu kriminalisieren und b) keine Versorgungsalternative besteht. Würden die 200.000 betreuungsbedürftigen Menschen nicht wie bisher – bezahlbar - zu Hause versorgt, müssten sie stationär in Pflegeeinrichtungen versorgt werden. Dafür fehlen kurzfristig nicht nur die erforderlichen Immobilien, sondern insbesondere auch zusätzlich erforderliche rund 50.000 examinierte Pflegekräfte.

3. Betreuung in häuslicher Gemeinschaft bildet in der Lebensrealität seit langem faktisch die dritte Säule der Versorgung betreuungs- und pflegebedürftiger, v.a. alter und insbesondere dementiell veränderter Menschen. Dabei bewährt sich seit Jahren, dass Betreuungspersonen eng mit klassischen ambulanten Diensten vor Ort zusammenarbeiten. Zunehmend engagieren sich sogar ambulante Dienste selber in der Vermittlung und Beschäftigung solcher Betreuungspersonen.

Zusammenfassung

Das PSG II bietet die große Chance, auch bislang illegale Formen von Betreuung in häuslicher Gemeinschaft durch finanzielle Förderung und Qualitätsanforderungen in die Legalität zu überführen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VHBP ausdrücklich den neuen § 45 a und sieht Klarstellungsbedarf lediglich bei folgenden zwei Normen:

§ 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI

§ 45 a Abs. 2 SGB XI



§ 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI

A) Stellungnahme

Der VHBP begrüßt, dass die in den letzten Jahren entwickelten und geförderten Angebote zur Unterstützung im Alltag neu definiert und klar dargestellt werden. Der neue § 45 a Abs. 1 SGB XI lässt erwarten, dass das in den letzten Jahren zunehmend verwirklichte Prinzip „ambulant vor stationär“ noch stärker zur Anwendung kommt. Die Autonomie der Pflegebedürftigen in der Wahl ihrer Versorgungsform wird gestärkt.

1. Arbeitsmigration und Mindestlohn

Die europäische Union ist aufgrund zunehmender Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch wachsende Arbeitsmigration geprägt. Die hunderttausendfache Betreuung in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland wäre ohne die Migrationsbereitschaft vieler Menschen undenkbar. Diese europapolitisch gewollte Entwicklung ist durch Einführung des allgemeinen Mindestlohns zwar verändert, aber nicht geschwächt worden. Auch aus dem EU-Ausland nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer haben seit 1. Januar 2015 Anspruch auf Zahlung des allgemeinen Mindestlohn. Das gilt ebenfalls für Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft. Deshalb muss § 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI berücksichtigen, dass Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen auch EU-Arbeitsmigranten vermitteln, die sozialversicherungspflichtig von ihren heimischen Arbeitgebern nach Deutschland entsandt werden.

2. Selbständigkeit

Die sozialen Sicherungssysteme müssen aufgrund des demographischen Wandels möglichst viele Beitragszahler für ihre Umlage-finanzierten Systeme gewinnen. Gleichzeitig kann eine hoch-arbeitsteilige Gesellschaft mit ihrer Vielfalt an Lebensstilen und Flexibilisierungsansprüchen nicht auf die Innovationskraft und Beweglichkeit selbständiger Gewerbetreibender verzichten. Das gilt auch mit Blick auf betreuungsbedürftige alte und kranke Menschen. Immer seltener können sie durch vorgegebene Familienstrukturen aufgefangen werden und sind zunehmend auf eine hoch-individuelle, zeitlich flexible und gleichzeitig bezahlbare Versorgung in der eigenen Häuslichkeit durch externe Dienstleister verwiesen. Deshalb muss § 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI berücksichtigen, dass Betreuung in häuslicher Gemeinschaft nicht nur durch abhängig Beschäftigte, bzw. entsandte EU-Ausländer, sondern auch durch selbständige Gewerbetreibende geleistet wird. Das Bundessozialgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 28.9.2011 (B 12 R 1709 R) ausdrücklich festgestellt, daß solche Dienstleistungen je nach persönlichen Voraussetzungen und Betreuungsumständen auch auf selbständiger Basis erbracht werden dürfen.



B) Änderungsvorschlag

§ 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI wird wie folgt geändert:
(Einfügung unterstrichen)

Als Angebote zur Unterstützung im Alltag kommen insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von ehrenamtlich, gewerblich-selbständig oder auf Anstellungs- oder Entsendebasis erbrachten Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht.

§ 45 a Abs. 2 SGB XI

A) Stellungnahme

Der VHBP begrüßt die mit § 45 a Abs. 2 SGB XI beabsichtigte Darstellung und Steigerung der Qualität von Unterstützung im Alltag. Zwar werden Unterstützungen im Alltag meist im häuslichen Umfeld geleistet und dürfen deshalb nicht mit einem Qualitätsmanagement wie bei ambulanten Pflegediensten überzogen werden. Dennoch braucht es ein Mindestmaß an Struktur- und Prozessqualität, um die Zahlung von Sachleistungsbeträgen zu rechtfertigen.

1. Vermittlungsagenturen als Garanten guter Unterstützungsqualität

Dieser Qualitätsanspruch ist ein weiteres wirksames Mittel, um Illegalität bei Angeboten von Betreuung in häuslicher Gemeinschaft zu unterbinden. Denn die illegal tätigen Betreuungspersonen sind zu einem Qualitätsmanagement weder willens noch in der Lage. Die erforderliche Qualität kann aber durch professionelle Vermittlungsagenturen gewährleistet werden, die den Kostenträgern verlässliche Ansprechpartner sind. Die in § 45 a Abs. 1, S. 3 SGB XI erwähnten Agenturen werden auf diese Weise verpflichtet, Betreuung in häuslicher Gemeinschaft rechtlich konform und in guter Qualität zu vermitteln und sicherzustellen.



2. Bildungspolitische Weichenstellung

Die Qualifizierung der Helfenden ist fraglos notwendig. Gleichzeitig ist aus bildungspolitischer Perspektive sicherzustellen, dass solche Qualifizierungen für die Helfenden nicht in einer Sackgasse enden. Stattdessen sollten die Qualifizierungen sich in das bestehende System anerkannter Bildungsgänge einfügen und dadurch langfristig sogar zum Abbau des Fachkräftemangels beitragen können. Sofern die Qualifizierungen sich nicht in anerkannte Bildungsgänge einfügen oder hinführen, sollten die Helfenden immerhin darauf aufmerksam gemacht werden. Deshalb muss § 45 a Abs. 2 SGB XI berücksichtigen, dass es nicht nur Qualifikationen braucht, sondern auch auf die Einpassung in anerkannte Bildungsgänge ankommt.

B) Änderungsvorschlag

§ 45 a Abs. 2 SGB XI wird um einen S. 4 ergänzt und wie folgt geändert:
(Einfügung unterstrichen)

(S. 4) Die Qualifikationsnachweise der Helfenden müssen erläutern, in welchem Umfang die betreffende Qualifikation eine weitere Aufqualifikation zu staatlich oder durch die Kostenträger anerkannten Bildungsgängen ermöglichen.